

99036011012000, 99036011012000

# Fahrzeugzulassung - Die Ausstellung einer Zulassungsbescheinigung Teil I beantragen

Heruntergeladen am 25.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/217310850/L100038>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99036011012000, 99036011012000
Leistungsbezeichnung I	Fahrzeugzulassung - Die Ausstellung einer Zulassungsbescheinigung Teil I beantragen
Leistungsbezeichnung II	Die Ausstellung einer Zulassungsbescheinigung Teil I beantragen
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Thüringen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	fachlich freigegeben (silber)
Begriffe im Kontext	Bescheinigung, Fahrzeug, Zulassung, Fahrzeug-Zulassungsverordnung, Verkehr
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung

<b>Modul</b>	<b>Sachverhalt</b>
Leistungsgruppierung	Fahrzeugzulassung (036)
Verrichtungskennung	Ausstellung (012)
SDG-Informationsbereich	Vorübergehende oder dauerhafte Mitnahme eines Kraftfahrzeugs in einen anderen Mitgliedstaat
Lagen Portalverbund	Fahrzeugbesitz (1090200), An- und Abmelden von Fahrzeugen (2110300)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	28.11.2024
Fachlich freigegeben durch	Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft
Handlungsgrundlage	<a href="https://www.gesetze-im-internet.de/fzv_2023/">https://www.gesetze-im-internet.de/fzv_2023/</a> <a href="https://www.gesetze-im-internet.de/fzv_2023/">https://www.gesetze-im-internet.de/fzv_2023/</a>
Teaser	Wenn Sie ein Fahrzeug im öffentlichen Straßenverkehr nutzen wollen, müssen Sie die Zulassungsbescheinigung Teil I (früher Fahrzeugschein) immer bei sich führen.
Volltext	<p>Sie dürfen ein zulassungspflichtiges Fahrzeug im öffentlichen Straßenverkehr nur benutzen, wenn es von der zuständigen Zulassungsbehörde dafür zugelassen wurde.</p> <p>Als Nachweis der Zulassung gilt die Zulassungsbescheinigung Teil I, die Sie daher immer mitführen und auf Verlangen zuständigen Personen aushändigen.</p> <p>Die Zulassungsbescheinigung Teil I enthält die wichtigsten Angaben zum Fahrzeug und stellt das wesentliche Legitimationspapier bei Verkehrskontrollen dar.</p> <p>Es handelt sich um ein EU-weit eingeführtes Dokument. Sollte für Ihr Fahrzeug noch ein alter Fahrzeugschein bestehen, bleibt dieser gültig.</p>

#### **Erforderliche Unterlagen**

<b>Modul</b>	<b>Sachverhalt</b>
<b>Voraussetzungen</b>	Es müssen die Voraussetzungen für die Zulassung eines Fahrzeugs vorliegen.
<b>Kosten</b>	Die Ausstellung einer Zulassungsbescheinigung Teil I ist gebührenpflichtig.  Auskünfte zur Gebührenhöhe erteilt Ihnen Ihre zuständige Kfz-Zulassungsbehörde.
<b>Verfahrensablauf</b>	Überprüfen Sie die korrekte Eintragung aller Daten bei Ausstellung der Zulassungsbescheinigung Teil I und reklamieren Sie evtl. Unstimmigkeiten möglichst sofort.  Gibt es für das Fahrzeug noch einen alten Fahrzeugschein, werden die Daten von dort in die Zulassungsbescheinigung Teil I übertragen. Lassen Sie sich bei Ausstellung der neuen Papiere den alten Fahrzeugschein entwertet aushändigen, um ein Dokument über die bisherigen Eintragungen zu besitzen.
<b>Bearbeitungsdauer</b>	
<b>Frist</b>	vor Nutzung des Fahrzeugs im öffentlichen Straßenverkehr
<b>weiterführende Informationen</b>	
<b>Hinweise</b>	
<b>Rechtsbehelf</b>	
<b>Kurztext</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Zulassungsbescheinigung Teil I Ausstellung</li> <li>• Wenden Sie sich an die örtlich zuständige Zulassungsbehörde im Kreis oder in der kreisfreien Stadt (Zulassungsstelle).</li> <li>• Die Zuständigkeit richtet sich bei natürlichen Personen nach dem Wohnort der Fahrzeughalterin/des Fahrzeughalters (bei mehreren Wohnungen nach dem Ort der Hauptwohnung sowie bei juristischen Personen, Gewerbetreibenden und Selbstständigen mit festem Betriebsitz nach dem Sitz oder dem Ort der beteiligten Niederlassung).</li> </ul>
<b>Ansprechpunkt</b>	Bitte wenden Sie sich an die

## Modul

## Sachverhalt

Fahrzeug-Zulassungsbehörde des Landkreises oder der kreisfreien Stadt Ihres Hauptwohnsitzes oder des Sitzes Ihres Unternehmens.

## Zuständige Stelle

Die örtlich zuständige Zulassungsbehörde im Kreis oder in der kreisfreien Stadt (Zulassungsstelle). Die Zuständigkeit richtet sich bei natürlichen Personen nach dem Wohnort der Fahrzeughalterin/des Fahrzeughalters (bei mehreren Wohnungen nach dem Ort der Hauptwohnung) sowie bei juristischen Personen, Gewerbetreibenden und Selbstständigen mit festem Betriebssitz nach dem Sitz oder dem Ort der beteiligten Niederlassung.

## Formulare

Bitte erfragen Sie die nötigen Formulare bei Ihrer örtlich zuständigen Kfz-Zulassungsbehörde.

Manche Behörden stellen Formulare digital auf ihrer Internetseite zur Verfügung oder nutzen ein Online-Portal.

## Ursprungsportal

Vehicle registration - Applying for the issue of a registration certificate part I, Fahrzeugzulassung - Die Ausstellung einer Zulassungsbescheinigung Teil I beantragen